

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 8. Juli 2026

2026/175 0.10.05 Aufbauorganisation
Stadtammann- und Betreibungsamt Wetzikon, Daniel Dörflinger,  und
Katarina Borkovic, , Ernennung zur ausserordentlichen Stellvertretung

Beschluss Stadtrat

1. Daniel Dörflinger, 
wird per 1. August 2026 zum 1. ausserordentlichen Stellvertreter des Amtsleiters Betreibungs- und Stadtammannamt Wetzikon ernannt.
2. Katarina Borkovic, 
 wird per 1. August 2026 zur 2. ausserordentlichen Stellvertreterin des Amtsleiters Betreibungs- und Stadtammannamt Wetzikon ernannt.
3. Allfällige Einsätze des Betreibungsbeamten des Betreibungsamt Rüti, Daniel Dörflinger, werden gemäss Artikel 4 und 7 des Gebührentarifs der Politischen Gemeinde Rüti vom 11. Januar 2022 entschädigt und dem Konto 9180.3130.00 belastet. Einsätze von Katarina Borkovic, Pfändungsbeamtin des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon der Politischen Gemeinde Zollikon werden gemäss Gebührentarif der Stadt Wetzikon vom 1. Januar 2018 Punkt 1.2 entschädigt und dem Konto 9180.3130.00 belastet.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist teilöffentlich (nicht öffentlich sind die persönlichen Daten der Mitarbeitenden).
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Betreibungsinspektorat des Kantons Zürich, Postfach, 8021 Zürich
 - Bezirksgericht Hinwil
 - Gemeinderäte Bäretswil und Seegräben
 - Amtsleiter Betreibungs- und Stadtammannamt Wetzikon
 - Amtsleiter Betreibungs- und Stadtammannamt Rüti
 - Amtsleiter Betreibungs- und Stadtammannamt Küsnacht-Zollikon-Zumikon
 - Abteilungsleiter Finanzen Rüti
 - Abteilungsleiter Personal Rüti
 - Abteilungsleiter Personal Zollikon
 - Abteilungsleiter Finanzen Zollikon
 - Abteilungsleiter Finanzen Wetzikon
 - Abteilungsleiterin Personal Wetzikon
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Der damalige Gemeinderat hat mit Beschluss vom 11. November 2009 der Bildung eines Betreibungskreises Wetzikon zugestimmt und die Anschlussverträge mit den Gemeinden Bäretswil und Seegräben bewilligt.

Gemäss § 8 EG SchKG ernennt der Stadtrat nach vorgängiger Anhörung des Betreibungsbeamten die ausserordentliche Stellvertretung. Für die Ernennung zur ausserordentlichen Stellvertretung wird ein gutes Fachwissen vorausgesetzt.

In Anbetracht der Grösse des Betreibungskreises Wetzikon sind zwei ausserordentliche Stellvertretungen zweckmässig und praxisüblich. Für die ausserordentliche Stellvertretung stellt sich Daniel Dörflinger, Betreibungsbeamter des Betreibungsamtes Rüti und Katarina Borkovic, Pfändungsbeamtin des Betreibungsamtes Küsnacht-Zollikon-Zumikon der Politischen Gemeinde Zollikon zur Verfügung. Daniel Dörflinger verfügt aufgrund seiner aktuellen Tätigkeit als Betreibungsbeamter über das nötige Fachwissen, die ausserordentliche Stellvertretung auszuüben. Katarina Borkovic hat im August 2017 den Grundbildungslehrgang Fachrichtung Betreibung und im Mai 2019 nach dem Vertiefungslehrgang das Zertifikat Spezialistin Betreibung und Konkurs Fachrichtung Betreibung erlangt. Somit bringt auch sie das nötige Fachwissen für eine ausserordentliche Stellvertretung mit.

Die ausserordentliche Stellvertretung kommt insbesondere dann zum Einsatz, wenn beim zuständigen Betreibungsamt eine Ausstandspflicht nach Art. 10 SchKG besteht. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Gemeinde oder Stadt selbst Partei eines Betreibungsverfahrens ist oder wenn aufgrund persönlicher oder organisatorischer Verhältnisse der Anschein mangelnder Unabhängigkeit entstehen könnte.

Insbesondere bei Verfahren mit Beteiligung der Stadt Wetzikon kann zur Wahrung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung des Anscheins einer Befangenheit der Einsatz einer ausserordentlichen Stellvertretung erforderlich werden.

Eine ausserordentliche Stellvertretung kann jedoch nicht nur aufgrund einer Ausstandspflicht (Art. 10 SchKG) notwendig werden, sondern auch zur Sicherstellung des Amtsbetriebs in aussergewöhnlichen Situationen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Amtsleitung sowie die ordentlichen Stellvertretungen gleichzeitig ausfallen, etwa infolge eines Unfalls, einer schweren Erkrankung oder anderer unvorhersehbarer Umstände. Durch die Einsetzung einer ausserordentlichen Stellvertretung bleibt die Handlungsfähigkeit des Betreibungsamts gewährleistet und die Weiterführung der Verfahren sichergestellt.

Intern ist derzeit keine ausserordentliche Stellvertretung vorgesehen. Die Ernennung externer Fachpersonen erscheint deshalb zweckmässig und entspricht einer bewährten Praxis. Dadurch kann bei Bedarf rasch auf eine unabhängige und fachlich geeignete Stellvertretung zurückgegriffen werden.

Erwägungen

Der Stadtrat erachtet die Ernennungen von Daniel Dörflinger zum ausserordentlichen Stellvertreter sowie Katarina Borkovic zur ausserordentlichen Stellvertreterin des Betreibungsamts Wetzikon als zweckmässig und sachgerecht. Damit wird die Handlungsfähigkeit des Betreibungsamts Wetzikon auch künftig gewährleistet und die Weiterführung der Verfahren sichergestellt, insbesondere bei Ausstandspflichten gemäss Art. 10 SchKG oder bei ausserordentlichen personellen Ausfällen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin